

Beschlussvorlage

Stadt Bad Sobernheim

Nr. **2021/StadtS086**
Fachbereich **Fachbereich 1 -
Finanzen**

Sachbearbeiter(in) **Grasmück, Sonja**
Datum **13.10.2021**

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>
Hauptausschuss der Stadt Bad Sobernheim	18.11.2021	öffentlich vorberatend

Beratung über die Hebesatzänderung für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der defizitären Haushaltslage wurde durch die Kommunalaufsicht im Haushaltsgenehmigungsschreiben für den Doppelhaushalt 2021/2022 sowie für den Nachtragshaushalt 2021/2022 wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Lage wurde im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise die Kommunalaufsichtsbehörden von dieser Forderung für das Haushaltsjahr 2021 absehen sollen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Stadt aufgefordert, Maßnahmen, die zu einer besseren haushaltswirtschaftlichen Lage führen, darzustellen.

Nach dem Grundsatz zur Einnahmehbeschaffung ist zur Haushaltskonsolidierung die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 anzustreben.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2014 von 348 v.H. auf 375 v.H. erhöht. Damit liegt der festgesetzte Hebesatz zwar über dem Nivellierungssatz nach LFAG (365 v.H.), aber weiterhin unter dem Landesdurchschnitt in Rheinland-Pfalz (407 v.H.).

Bei einer Steueranhebung verbleiben die über Nivellierungssatz liegenden Anteile zu 100 %, ohne Anrechnung in der Umlagegrundlage für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, dem Haushalt der Ortsgemeinde.

Berechnungen bzw. Auswirkungen verschiedener Hebesatzanpassungen:

	Einnahmen insgesamt neu	Mehrerträge gegenüber aktueller Erhebung 2022
Hebesatz 400 v.H.	1.037.900 €	64.900 €
Hebesatz 420 v.H.	1.089.800 €	116.800 €
Hebesatz 440 v.H.	1.141.700 €	168.700 €
Hebesatz 815 v.H. (zum Haushaltsausgleich!)	2.114.700 €	1.141.700 €

Beispiel für ein durchschnittlich bewertetes Grundstück Grundsteuer B

Hebesatz	Jahresbetrag	jährl. Mehrbelastung für den Grundstückseigentümer
aktuell 375 v.H.	250 €	
400 v.H.	267 €	17 €
420 v.H.	280 €	30 €
440 v.H.	293 €	43 €
815 v.H.	543 €	293 €

Von Verwaltungsseite wird zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat im Rahmen einer noch zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

[.....]

Vorsitzender